

01

**Ortsumgehung Hitdorf**  
**- Einwohnerantrag, datiert vom 24.09.2011, übergeben am 26.09.2011**

Am 26.09.2011 wurde Herrn Bezirksvorsteher Gintrowski ein Einwohnerantrag zur Ortsumgehung Hitdorf, datiert vom 24.09.2011, mit 3.837 Unterschriften übergeben, mit dem folgendes beantragt wird:

- a) Der Teil „Bernsteintrasse“ der Ortsumgehung Hitdorf von der Yitzhak-Rabin-Straße in Rheindorf bis zur Langenfelder Straße in Hitdorf soll ausgebaut werden.
- b) Darüber hinaus wird die gesamte Ortsumgehung von der Yitzhak-Rabin-Straße bis zum Gut Blee/Alfred-Nobel-Straße zumindest an zwei Stellen - einmal im Bereich der Bernsteintrasse sowie einmal im Bereich Langenfelder Straße/Am Fahnenacker - an die Wohnbebauung angebunden.
- c) Für die Anbindungen (vergl. b) sollen bei den Haushaltsplanberatungen Gelder in die mittelfristige Finanzplanung der Stadt Leverkusen eingesetzt werden.

Im Einwohnerantrag wird folgende Begründung angegeben:

Der Stadtteil Hitdorf soll durch die beantragten Maßnahmen deutlich vom Durchgangsverkehr sowie von Ziel- und Quellverkehr - insbesondere aus den Neubau- und Gewerbegebieten - befreit werden. Dies gilt gleichermaßen für die starken Ausflugs- und Badeverkehre in den Sommermonaten zur Seenplatte des Knipprather Buschs.

Die Verwaltung hat die Zulässigkeit des Einwohnerantrags gemäß § 25 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geprüft.

Der Einwohnerantrag behandelt die Ortsumgehung Hitdorf. Die inhaltliche Frage, ob eine Ortsumgehung für Hitdorf für erforderlich gehalten wird und wie sie eventuell erfolgen soll, ist von der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I zu beantworten. Eine Ortsumgehung in Hitdorf wäre - so wie sie beantragt wird - vor allem von lokaler Bedeutung für den Stadtteil Hitdorf im Stadtbezirk I. Insofern ist das Begehren als bezirksbezogen anzusehen. Die Frage der weiteren Umsetzung und einer hiermit verbundenen Beratungs- und Entscheidungszuständigkeit anderer Gremien ist hiervon unabhängig zu bewerten.

Insofern bemisst sich das erforderliche Unterschriftenquorum nach § 25 Abs. 8 i.V.m. Abs. 1 und 3 GO NRW, d.h. 4 % der Einwohner des Stadtbezirks I.

Zur einmaligen Unterzeichnung des Bürgerantrags berechtigt ist hiernach jeder Einwohner des Stadtbezirks I, der das 14. Lebensjahr vollendet hat und der seit mindestens drei Monaten im Stadtbezirk I wohnt.

Jede eingereichte Unterschriftenliste enthält den vollen Wortlaut des Antrags.

Die Unterschriftenlisten wurden durch den Fachbereich Bürgerbüro mit Hilfe einer externen Firma geprüft. Hiernach wird das für einen Einwohnerantrag im Stadtbezirk I erforderliche Quorum von 1.904 Unterstützungsunterschriften (4 % der Einwohner des Stadtbezirks I am 31.12.2010) mit dem geprüften Anteil von 2.419 Unterstützungsunterschriften um 515 Unterstützungsunterschriften (=27,04 %) deutlich überschritten.

Angesichts dieses Resultats wurde aus wirtschaftlichen Gründen auf die Prüfung der übrigen Unterschriftenblätter verzichtet.

Abschließend ist festzuhalten, dass die in § 25 Abs. 8 i.V.m. 1, 3 und 4 GO NRW geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Antrag wurde schriftlich eingereicht. Er enthält ein bestimmtes Begehren und eine kurze Begründung. Es wurden sieben Personen aus dem Stadtbezirk I benannt, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Insofern sind die Voraussetzungen nach § 25 Abs. 8 i.V.m. 2 GO NRW als erfüllt anzusehen.

Auch die Voraussetzungen des § 25 Abs. 8 i.V.m. 5 GO NRW sind als erfüllt anzusehen, da in dieser Angelegenheit kein Einwohnerantrag in den letzten zwölf Monaten gestellt wurde.

Letztlich ist § 25 Abs. 8 i.V.m. 6 GO NRW als erfüllt anzusehen, da die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der Gemeinde erfüllt sind.

Als Gesamtergebnis ist somit durch die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I gemäß § 25 Abs. 8 i.V.m. 7 GO NRW festzustellen, dass der Einwohnerantrag zulässig ist.

Die Bezirksvertretung hat den Einwohnerantrag inhaltlich zu beraten und zu entscheiden. Sie ist dabei frei, ihn wörtlich zu beschließen, abzuändern oder abzulehnen.

gez. Märtens